



Ausstellungsbedingungen Bissendorfer Sonntag 2018

§ 1 Veranstalter

Veranstalter des „Bissendorfer Sonntag“ ist die Interessengemeinschaft Bissendorfer Kaufleute (IBK), vertreten durch ihren Vorstand.

§ 2 Gegenstand der Veranstaltung

1. Der Veranstalter gibt Händlern, Gewerbetreibenden, Handwerkern, Vereinen sowie sonstigen Interessierten aus der Gemeinde Wedemark (im folgenden *Teilnehmer* genannt) auf dem „Bissendorfer Sonntag“ (im folgenden *Veranstaltung* genannt) Gelegenheit, ihre Produkte und Angebote einem breiten Publikum und Kundenkreis mittels Ausstellungs- und/oder Verkaufsständen zugänglich zu machen, sowie sich selbst darzustellen.
2. Der Veranstalter ist Inhaber der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen. Die Teilnahme an der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung öffentlicher Flächen wie Straßen, Plätze und Gehwege für o.g. Zwecke ist nur nach Zulassung durch den Veranstalter entsprechend dieser Ausstellungsbedingungen gestattet.

§ 3 Veranstaltungsort und -zeiten

1. Veranstaltungsort ist der Ortskern von Bissendorf, der während der Veranstaltung zum Teil für den Autoverkehr gesperrt ist. Die einzelnen Straßen, Wege und Plätze ergeben sich aus dem Lageplan. Änderungen sind dem Veranstalter vorbehalten.
2. Die Veranstaltung findet am 23. September 2018 statt.

Öffnungszeiten sind von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Der Standaufbau kann ab 10:00 Uhr erfolgen. Der Abbau hat bis spätestens 19:00 Uhr abgeschlossen zu sein.

3. Straßensperren und Hindernisse, die den Verkehr regeln, dürfen weder vor, während noch nach der Veranstaltung von Teilnehmern bewegt werden. Das Umfahren dieser Absperrungen ist lediglich im Zeitraum des Auf- und Abbaus und nur für Teilnehmer gestattet. In der Zeit von 12:00 bis 17:00 ist das Autofahren innerhalb der Absperrungen zum Schutze der Besucher strikt untersagt.

Ebenfalls untersagt ist das Parken innerhalb des gesperrten Bereichs während der Veranstaltung.

4. Die Veranstaltung endet um 17:00 Uhr. Etwaige Verlängerungen sind eigenständig zu organisieren, anzumelden und zu versichern. Straßensperren, die nach Veranstaltungsschluss entfernt werden, dürfen nicht eigenmächtig wieder aufgestellt werden.

§ 4 Teilnahmegebühr

1. Die Teilnahmegebühr beträgt je Stand:

Verkaufsstand mit Speisen	150,00 €
Verkaufsstand mit Getränken	180,00 €
Verkaufsstand (Kombi) mit Speisen und Getränken	200,00 €

Handelsbetriebe, Kunsthandwerk, Vereine, Info-/Ausstellungsstände	50,00 €
Krammarkt	40,00 €
gemeinnützige Vereine, Rahmenprogramm	Beitrag entfällt

Mitglieder der IBK erhalten 50% Ermäßigung auf die Teilnahmegebühr.

- Die Teilnahmegebühr ist ohne Abzug nach Anmeldung des Teilnehmers durch Lastschrift oder Überweisung zu entrichten. Sie muss spätestens bis zum 15. August beim Veranstalter eingegangen sein.

Bei Zahlung auf das Konto des Veranstalters ist die Gutschrift auf dem Konto entscheidend.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

- Die Anmeldung zur Veranstaltung hat bis spätestens 1. August des Jahres für die darauf folgende Veranstaltung schriftlich zu erfolgen. Dafür ist das vom Veranstalter vorgegebene Formular zu nutzen. Der Veranstalter behält sich vor, später eingehende Anmeldungen nicht mehr zu berücksichtigen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese Ausstellungsbedingungen an.
- Die Anmeldung ist verbindlich. Eine Rückzahlung der Teilnahmegebühr erfolgt nicht, auch wenn der Teilnehmer ohne eigenes Verschulden an der Teilnahme verhindert sein sollte.
- Die Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch den Veranstalter nach Anmeldung und vollständiger Zahlung der Teilnahmegebühr.
- Mit Zulassung zur Veranstaltung teilt der Veranstalter dem Teilnehmer einen Standplatz zu. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- Der Veranstalter behält sich vor, den dem Teilnehmer zugeteilten Standplatz nachträglich zu verlegen, dessen Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Ein Recht zum Rücktritt oder Schadensersatz begründet dies nicht.
- Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer aus anderen Gemeinden als der Wedemark zur Veranstaltung zuzulassen.

§ 6 Haftung

- Der Teilnehmer ist für die Einhaltung der ihn betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Verkehrssicherheit seiner Stände selbst verantwortlich. Insoweit weist der Veranstalter insbesondere auf das Verbot hin, Alkohol an Kinder und Jugendliche auszuschenken und die Verpflichtung, entsprechende Hinweise gemäß dem Gaststättengesetz an Verkaufsständen mit entsprechenden Produkten deutlich sichtbar anzubringen.

Des Weiteren ist von jedem Aussteller, der endgültig Getränke und Speisen abgibt, die Anzeige nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, bei der Gemeinde Wedemark vor der Veranstaltung abzugeben.

Eine Haftung des Veranstalters besteht nicht.

- Bei Verstößen gegen vorstehende Bestimmungen ist der Veranstalter gehalten, die zuständigen Behörden hiervon in Kenntnis zu setzen. Er ist darüber hinaus berechtigt, verbotswidrig handelnde Teilnehmer unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7 Mitaussteller

1. Mitaussteller sind Personen oder Unternehmen, die mit eigenem Personal und/oder eigenem Angebot auf dem Stand eines Teilnehmers auftreten.
2. Mitaussteller unterliegen wie jeder andere Teilnehmer der Veranstaltung diesen Ausstellungsbedingungen. Sie bedürfen einer eigenen Anmeldung und Zulassung durch den Veranstalter.

§ 8 Strom- und Wasserversorgung

1. Elektrischer Strom sowie Wasser (Zu-/Ablauf) werden vom Veranstalter nicht gestellt. Der Veranstalter leistet bei Bedarf Hilfestellung für die Kommunikation zu Lieferanten.
2. Für genutzte Energie ist eine Pauschale an den Lieferanten zu entrichten.

unter 5 kW	5,00 € pauschal
ab 5 kW	1,00 € pro kW

§ 9 Allgemeines

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wedemark.
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht verbindlich. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
3. Sollten einzelne Ausstellungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt bei dem Vorhandensein einer Lücke.

Wedemark / Bissendorf, im Mai 2018
Der Vorstand